6 St 2/25
302 OJs 17/20 GenStA München

Strafverfahren gegen

Axel Eduard **F.**

wegen des Verdachts der Bestechlichkeit von Mandatsträgern

Verfügung vom 21. August 2025

Die Hauptverhandlung vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München gegen den Angeklagten Axel Eduard F. beginnt am Montag, den 6. Oktober 2025, um 09:15 Uhr im Sitzungssaal B 275, Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München. Nach anliegendem Plan sind 36 Sitzungstage bis 30. Januar 2026 bestimmt.

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine ordne ich Folgendes an:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Hauptverhandlung findet im Sitzungssaal B 275 in der Nymphenburger Str. 16, 80335 München sowie im Sitzungssaal in der Stettnerstraße 10, 81549 München statt.
   Auf die angefügte Sitzungsliste wird Bezug genommen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

2. Die Sitzungen beginnen jeweils um 09:15 Uhr, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

2. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn auszuschalten.
   Laptops, Tablets und Smartphones dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Die Mitnahme von Laptops/Tablets mit mobilen Routern und die Mitnahme von separaten Routern ist nicht gestattet. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet.

III. Zulassung von Journalisten

1. Für Medienvertreter stehen im Sitzungssaal in der Stettnerstraße **30** und im Sitzungssaal B 275 **19** reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Insoweit erhalten Medienvertreter hierzu Zugang durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens.

2. Eine Akkreditierung oder Poolbildung findet nicht statt. Medienvertreter, die keinen reservierten Platz gefunden haben, und Zuschauer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.

IV. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vor und im Sitzungssaal jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sowie im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

3. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

4. **Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).**

V. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die für Journalisten reservierten Plätze, die als solche gekennzeichnet sind, werden vergeben wie folgt:
   - in erster Linie für Medienvertreter nach Ziff. III. 1.
   - und sodann für sonstige Zuhörer

jeweils in der Reihenfolge ihres Eintreffens.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

5. Während der Sitzungspausen, die für länger als **15 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf. Zum Zwecke der Information von Pressekollegen ist Medienvertretern/Journalisten auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

6. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind **nicht** statthaft.

7. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VI. <u>Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung</u>

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

   Seine Befugnisse erstrecken sich

   - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
   - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
   - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.

4. Das Hausrecht wird ausgeübt von
   - Herrn **Präsidenten des Oberlandesgerichts München Dr. Hans-Joachim Heßler (Stettnerstraße 10, 81549 München)**
     Telefonnummer: 089-5597-2200 (Vorzimmer)
   - Herrn **Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst (Nymphenburger Str. 16, 80335 München)**
     Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

VII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

1. Zu Ziffern II., VI., VII.

a) Die allgemeinen sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

b) Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Internetzugang wird auf die Nutzung im Offlinebetrieb beschränkt (II. 11.). Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Diese Form der (medialen) Berichterstattung unterfällt zwar nicht dem Verbot des § 169 Abs. 1 S. 2. GVG (vgl. MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018 § 169 GVG, Rn. 50). Denn nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 169 GVG bleiben die Wortberichterstattung durch die Presse, ferner Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Filmaufnahmen sind oder nicht durch den Ton- oder Fernsehrundfunk gesendet werden sollen, sowie das Zeichnen (BT-Drs. IV/178, 45) außerhalb der Regelung. Für jede Berichterstattung, die nicht unter das Verbot des § 169 Abs. 2 und 3 GVG fällt, gelten aber weiterhin die Beschränkungen, die sich aus der Sitzungspolizei (§ 176 GVG),

insbesondere den in Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergeben(Bt-Drs a.a.O.).

Eine Berichterstattung aus der Verhandlung in Form eines Live-Blogs würde zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt den Angeklagten zwar keinen generellen Anspruch darauf, das Strafverfahren unbeobachtet und „in aller Stille abwickeln“ zu können und sich dadurch vollständig der medialen Öffentlichkeit und der damit einhergehenden sozialen Missbilligung durch sein Umfeld zu entziehen. Straftaten gehören vielmehr zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung in den Aufgabenbereich der Presse fällt; wer den Rechtsfrieden bricht, muss es grundsätzlich dulden, dass das von ihm selbst erregte öffentliche Informationsinteresse auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, EMRK Art. 8 Rn. 44, beck-online). Allerdings ist bei der Art der Berichterstattung darauf zu achten, dass das Persönlichkeitsrecht der Angeklagten nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Ob ein Live-Blog aus dem Gerichtssaal zu einer nicht mehr hinzunehmenden Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagten führt, ist im Wege einer Abwägung des Rechts der Angeklagten auf Schutz ihrer Persönlichkeit und Achtung ihres Privatlebens aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK mit dem in Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht steht seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind.

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH GRUR 2013, 965 Rn. 17, beck-online). Handelt es sich - wie hier - um die Berichterstattung über ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgende und in Art. 6 II EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen (vgl. BGH GRUR 2013, 94 Rdnr. 14). Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung bei der Berichterstattung (a.a.O. Rn. 19, beck-online).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Beschränkung der Nutzung von Laptops auf den Offlinemodus gerechtfertigt. Eine Liveberichterstattung in Form eines Live-Blogs würde dazu führen, dass einzelne Passagen einer Einlassung der Angeklagten oder einer Aussage der Zeugen veröffentlicht werden, noch bevor den Angeklagten bzw. dem Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden ist, erläuternd auf beispielsweise missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen. Gerade in Zeiten des schnelllebigen Internets besteht die Gefahr, dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird. Den Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. (vgl. BtDrs. a.a.O). Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn sie damit rechnen müssten, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe sie ihre Einlassung im Ganzen oder wenigstens zu einem bestimmten Teilaspekt vollständig gemacht haben. Es entsteht so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll. Die getroffene Einschränkung greift auch nicht übermäßig in das Recht der Presse ein,

da auch ein gänzliches Verbot grundsätzlich zulässig wäre (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013).

2. Zu Ziffer III. - V.

a) Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVerfG NJW 2003, 500, beck-online), wobei der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessenspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615).

Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

(1) Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter (vgl. VI. 2) folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen.

Für die reine Saalöffentlichkeit stehen mindestens 50 % der vorhandenen Plätze zur Verfügung. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (vgl. Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31).

Die Sitzplatzvergabe (Ziffer VI. 2 - 7.) erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle

Medienvertreter und Zuhörer bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)).

(2) Der Ausschluss von Ton-, Film- und Bildaufnahmen nach Aufruf der Sache beruht auf § 169 Satz 2 i.V. mit § 176 GVG (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, beck-online).

Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung gestattet.
Ton-, Film und Bildaufnahmen können – außerhalb der Hauptverhandlung - i.d.R nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16 ff beck-online). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung. (BVerfG a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Bösl
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Anhang:

Sitzungsplan

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude / Ort
Montag, 06.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275, Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München**
Dienstag, 07.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal Stettnerstraße 10, 81549 München**
Montag, 13.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Freitag, 17.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal Stettnerstraße 10**
Montag, 20.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Dienstag, 21.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal Stettnerstraße 10**
Donnerstag, 23.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 277**
Freitag, 24.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 277**
Montag, 27.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Dienstag, 28.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal Stettnerstraße 10**
Freitag, 31.10.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 277**
Montag, 17.11.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Dienstag, 18.11.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Mittwoch, 26.11.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Donnerstag, 27.11.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Freitag, 28.11.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Montag, 01.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 277**
Donnerstag, 04.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**

Freitag, 05.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Montag, 08.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Donnerstag, 11.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 277**
Freitag, 12.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Montag, 15.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Dienstag, 16.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Montag, 22.12.2025	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Freitag, 09.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Montag, 12.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Mittwoch, 14.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Donnerstag, 15.01.2026	**09:00 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Freitag, 16.01.2026	**09:00 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Montag, 19.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 275**
Donnerstag, 22.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 273**
Freitag, 23.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 273**
Montag, 26.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 273**
Donnerstag, 29.01.2026	**09:15 Uhr**	**Sitzungssaal B 273**
Freitag, 30.01.2026	**09:00 Uhr**	**Sitzungssaal B 273**